



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewönl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 40

Berlin, Sonnabend den 4. Oktober 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Entwurf zu einem Sport- und Flugplatze Schinkelwettbewerb 1913 auf dem Gebiete des Wasserbaues Mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilungs-Ausschusses Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Heinrich Triest in Charlottenburg (Schluß aus Nr. 39, Seite 208)

Auch der Entwurf „Lenelli“ bringt in der Gesamtordnung eine gute Lösung. Die mit nur geringer Ueberhöhung ausgebildete Automobilbahn wird nur für Prüfungsfahrten neuer Fahrzeuge u. dgl. in Frage kommen und damit dem Gedanken der Aufgabe entsprechen. Auch bei diesem Entwurf liegt die feste Luftschiffhalle in der südwestlichen Ecke des Platzes in der Richtung der häufigsten Winde. Die Prüfungsbahn für Luftschrauben hätte nicht gekrümmt geführt werden dürfen. Für die Heranschaffung und den Einlaß der bei großen Veranstaltungen zu erwartenden Menschenmassen sind alle Vorkehrungen in wohl geeignetem Maße getroffen. Der Vorschlag, die Eisenbahnzüge an verschiedenen Stellen ein- und abfahren zu lassen, ist wenig glücklich.

Die zweischiffige Luftschiffhalle ist richtig durchgebildet unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Bodensenkungen. Die Anordnung der notwendigen Arbeitsräume in der Halle ist bei diesem Entwurf wenigstens im Erläuterungsbericht erwähnt. Die Berechnung der Standsicherheit ist mit den üblichen Annahmen gut durchgeführt.

Für die Flugzeugschuppen hat der Bearbeiter verschiedene Ausführungen dargestellt. Beim Schuppen der Versuchsanstalt wäre ein achteckiger Grundriß statt des kreuzförmigen zweckmäßiger gewesen. Die vorgeschlagene Ausbildung der Tore ist recht umständlich und erfordert große Schuppenhöhe.

Anordnung und Bauweise der Tribüne und des Restaurants sind durchaus zweckentsprechend.

Die Nebenanlagen sind im allgemeinen ausreichend und zweckmäßig. Zu bemängeln ist die tiefe Lage des Wasserspiegels im Wasserflugbecken.

Die freie Verwendung der Restgrundstücke des eigentlichen Flugplatzgeländes ist angedeutet.

Die Berechnung der Kosten und der Wirtschaftlichkeit ist mit Umsicht aufgestellt. Der Erläuterungsbericht ist klar und übersichtlich.

Der dritte Entwurf „Glück ab“ legt zur Erzielung einer Rentabilität im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Arbeiten das Hauptgewicht auf eine Automobilbahn, die als Rennbahn ausgebildet ist. Der Flugsport tritt dabei gegen die Absicht der Aufgabe in den Hintergrund. Die Gesamtanordnung wird mit der innenliegenden Rennbahn eine im einzelnen etwas andere, sie ist im allgemeinen eine zweckentsprechende. Die Lage des Bahnhofs ist gut. Der Verkehr ist gegen die Angaben der Aufgabe erheblich verringert angenommen und auch für diesen verminderten Verkehr ist ein

Nachweis für die ausreichende Größe des Zuschauerraumes nicht erbracht.

Die Lage der besonders angelegten Radrennbahn im Nordosten ist ungünstig. Lage und Richtung der ebenfalls als Dreigelenkbogen konstruierten und richtig berechneten Luftschiffhalle ist dieselbe wie bei den anderen Entwürfen. Die notwendige Verlängerung der Halle ist berücksichtigt. Die Toranordnung ist geschickt, die Anordnung der umklappbaren Galerie und der fahrbaren Gerüste bemerkenswert, obwohl ihre Zweckmäßigkeit zweifelhaft ist.

Die Flugzeugschuppen sind sachgemäß mit Darstellung verschiedener Toranordnungen ausgebildet.

Tribüne und Terrassenrestaurant sind gut durchdacht. Für Nebenanlagen ist in reichem Maße gesorgt. Ganz besonders eingehend ist die Entwässerung des Flugplatzes behandelt. Für das angrenzende Gelände ist ein ausführlicher Bebauungsplan aufgestellt. Die Errichtung von besseren Wohnvierteln in dieser Gegend erscheint wenig aussichtsvoll.

Der Kostenanschlag ist eingehend. Die für die Ausgaben eingesetzten Beträge sind etwas niedrig, die Einnahmen aus den Rennen sind dagegen reichlich hoch angenommen. Auch sind die für die Verwendung des bebaubaren Geländes gemachten Annahmen zu günstig, so daß die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ein zu hoffnungsvolles Bild ergibt.

Der Erläuterungsbericht ist an einzelnen Stellen etwas knapp ausgefallen.

Beurteilung:

Sämtliche Arbeiten sind mit Fleiß und Umsicht aufgestellt, besonderes Lob verdienen in dieser Hinsicht die beiden Arbeiten „Lenelli“ und „Glück ab“. Der Ausschuß hat deshalb diesen beiden Arbeiten die Schinkelplakette zuerkannt. Leider mußte der Ausschuß davon absehen, eine der Arbeiten für die Erteilung des Staatspreises in Vorschlag zu bringen, weil es keinem der Bearbeiter gelungen ist, sich in Anordnung und Einzelausbildung von Bestehendem loszumachen und neue fruchtbringende Ideen oder Anregungen zu geben.

Als Verfasser ergaben sich bei den Entwürfen „Lenelli“ Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. F. Heintze, „Glück ab“: Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. P. Rusche.

Das Königliche Technische Oberprüfungsamt hat diese Entwürfe, sowie den Entwurf mit der Bezeichnung „Volare necesse est“, Verfasser Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. A. Zabel, als häusliche Probearbeit für die Staatsprüfung im Baufach angenommen.

Das politische Wahlrecht

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin auf Veranlassung des Studienausschusses vom Privatdozenten E. Cahn in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung aus Nr. 34, Seite 188)

Die Klassenwahlsysteme

Wir haben, wie bereits bemerkt, beim Klassenwahlsystem zu unterscheiden das Berufsklassenwahlsystem und das Steuerklassenwahlsystem. Zunächst vom Berufsklassenwahlsystem.

Untersuchen wir zunächst die Argumente, die die Anhänger des Berufsklassenwahlsystems für ihren Standpunkt geltend machen:

Die unterschiedslose gleiche Behandlung aller Staatsbürger bei der Regelung des Wahlrechts trägt der natürlichen Gliederung der Gesellschaft, die eine Gliederung nach Ständen oder Berufsgruppen ist, nicht Rechnung. Die Staatsbürger sind nicht eine Summe von Atomen, sondern treten vor allem in ihrer Zugehörigkeit zu fest umrissenen Ständen oder Klassen bemerkbar hervor. Alle diese Stände und Klassen sind für das Staats- und Gesellschaftsganze unentbehrlich, sie sind aber von verschiedenen Werten für die Gesamtheit. Es gilt ein Wahlrecht zu finden, das diesen Umständen Rechnung trägt.

Schon gegenwärtig gruppieren sich ja die Menschen auch in der Politik vorwiegend nach ihren Berufsinteressen. Aber bei dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht hängt es vom Zufall ab, ob und inwieweit die Hauptberufsstände im Parlament vertreten sind. Dadurch fehlt es vielfach auch an Sachverständigen für die einzelnen Berufsfragen. In der modernen Gesetzgebung spielen aber gerade die wirtschaftlichen und sozialen Fragen eine sehr erhebliche Rolle. Es ist also notwendig, daß alle Berufsklassen durch ihre berufensten Vertreter vertreten sind. Manche Anhänger des Berufsklassenwahlrechts rühmen ihm daneben noch allerhand Vorzüge nach: So Unold:

1. Bei der vorgeschlagenen Reform ist es von vornherein ausgeschlossen, daß eine Partei die Mehrheit bekommt. Jede Gruppe wird infolgedessen auch keinen solchen Erfolg mehr anstreben, sondern sich damit von vornherein als einen Teil der Gesamtheit ansehen. Die Wahlkämpfe werden an Heftigkeit verlieren.

2. Je nach den Bedürfnissen des einzelnen Standes, die von ihren berufenen Vertretern kundgetan werden, werden bald die Interessen dieses, bald die jenes Standes Berücksichtigung finden. Da keine Gruppe eine Mehrheit hat, muß von vornherein jede Gruppe ihre Ansprüche auf das richtige Maß herabsetzen, da sie sonst keine Mehrheit für sich gewinnen kann. Auch würde bei diesem System die Gruppe der geistigen Berufe oft das Zünglein an der Wage bilden und damit die Entscheidungen unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses beeinflussen.

3. Die Verhandlungen werden einen mehr sachlichen und fachmännischen Charakter annehmen; Parteiphrasen werden in den Hintergrund treten.

4. Der Regierung bleibt ihre selbständige Stellung über den Parteien gewahrt.

Gegen den Einwand, daß bei diesem System die geistigen und kulturellen Interessen des Volks zu kurz kommen, wird gesagt, daß ja die gelehrten Berufe bei diesem System ihre Vertreter erhalten würden. Sie würden dafür sorgen, daß diese Interessen immer im Parlament Beachtung finden.

Was führen nun die Gegner dieses Systems gegen dasselbe an? Ueber den Wert der einzelnen Berufsschichten für die Gesamtheit läßt sich niemals eine Einigung erzielen; es ist ganz unmöglich, das Gewicht, das jedem einzelnen Kreise zukommt, zu bestimmen, hier zahlenmäßige Grenzen aufzustellen. Wo gibt es eine Volksvertretung, die hier zu einem festen Resultat gelangt? Alle Festsetzungen beruhen hier auf Willkür. Die Hauptschwierigkeiten beginnen erst, wenn man die Wahlberechtigten den einzelnen Berufsklassen zuteilt. Wir haben in unserer Volkswirtschaft viele Personen, die gleichzeitig mehrere Berufe ausüben. Welcher Klasse sollen sie zugewiesen werden? Wir haben zahlreiche Uebergangserscheinungen. Wo sollen diese hingewiesen werden?

Im übrigen werden in den Parlamenten nicht bloß Berufsfragen, sondern auch ideale Fragen aller Art, und Fragen, die alle Bevölkerungskreise betreffen (Schulwesen, Justizwesen, Kultusfragen, Verwaltung), entschieden. Es fehlt aber in einem Berufsklassenparlament an der genügenden Anzahl von Mitgliedern, die über diese eminent wichtigen Fragen ein sachverständiges Urteil besitzen. Das geistige Niveau eines Parlaments

wird herabsinken, wenn darin nur Berufsvertreter sitzen; alle Fragen werden dann nur von kleinlichen Berufsgesichtspunkten, Standesrücksichten entschieden; jeder ideale Schwung, jede tiefergehende Behandlung fällt dann fort. Der Gegensatz der Klassen wird noch schärfer.

Endlich steht der Gedanke der Berufsklassenwahl in Widerspruch mit dem Wesen der modernen Volksvertretung und den Aufgaben des Staates. Die Staatsleitung und die Volksvertretung haben die Pflicht, die Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes. Wird nach Berufsständen gewählt, so wird sich fortan jeder Vertreter doch vorwiegend als Vertreter eines bestimmten Berufsstandes ansehen. Im Parlament haben wir dann den Kampf der großen Berufsgruppen gegeneinander; regelmäßig werden sich zwei große Berufsgruppen auf Kosten der anderen miteinander verbinden. Gegenwärtig ist der einzelne Abgeordnete, da er doch zumeist von verschiedenen Volkskreisen gewählt ist, darauf angewiesen, sich von engherziger Interessenpolitik fernzuhalten; das wird bei einem Berufsklassenwahlsystem wegfallen. Schließlich wird noch ausgeführt, daß nahezu alle Vorschläge auf Einführung eines Berufsklassenwahlsystems darauf hinausgehen, den selbständigen Unternehmern, Kaufleuten usw. starken Einfluß gegenüber den abhängigen Schichten (Arbeitern, Angestellten) zu verschaffen; damit würde aber den besitzenden Schichten gegenüber den nichtbesitzenden Schichten ein Uebergewicht gegeben.

Der Gedanke des Berufsklassenwahlsystems ist vor 1848 für selbstverständlich angesehen worden; selbst ausgesprochen liberale Männer wie Karl von Rotteck hielten ihn für ganz angemessen; nach 1848, besonders in der liberalen Epoche, war er nahezu ausgestorben; seit den 70er Jahren, besonders in den letzten 20 Jahren hat er aber wieder stark an Boden gewonnen. Sein Wiederaufleben scheint auf einem Doppelpen zu beruhen: der Ueberwindung des naturrechtlichen Gedankens von der natürlichen Gleichheit aller Menschen und die Ernüchterung über die Leistungen der doch zumeist auf gleichem Wahlrecht beruhenden Parlamente, von denen sich manche goldene Zeiten versprochen hatten. In Deutschland sind vor allem für ihn eingetreten Robert Unold, in Frankreich vor allem Benoist (La crise de l'état moderne). So wollte z. B. Mohl eine Vertretung aller gesellschaftlichen Kreise geschaffen wissen, die einer Sondervertretung bedürfen und die Grundlage der Gesamtvertretung bilden sollen. Als solche betrachtet er:

1. diejenigen, welche ein materielles Interesse zum Mittelpunkt haben, nämlich Großgrundbesitz, Kleingrundbesitz, Gewerbe und Handel, Lohnarbeiter;

2. diejenigen, welche durch ein geistiges Interesse gebildet sind, nämlich die Kirchen, die Wissenschaft, die Kunst;

3. diejenigen, die aus dem räumlichen Zusammenwohnen entstehen, die Gemeinden.

Auch im Königreich Sachsen hat bei den Debatten der letzten Jahre über die Wahlreform das Berufsklassenwahlsystem im Mittelpunkt der Erörterungen gestanden und mannigfache Anhänger gefunden. Aber die Sächsische Regierung hat es abgelehnt, und bei der Wahlreform von 1909 ist er unberücksichtigt geblieben.

Es ist mir unmöglich, die verschiedenen vorgeschlagenen Systeme der Berufsklassenwahl hier zu erörtern. Ich möchte nur einen neueren Vorschlag, den von Unold in „Wie das Wahlrecht war, wie es ist, wie es sein sollte?“ Ihnen kurz darlegen, um Ihnen im einzelnen zu illustrieren, wie sich die Anhänger des Berufsklassenwahlrechts die Ausführung ihrer Idee denken.

Unold will scheiden zwischen Vertretern der geistigen und materiellen Interessen, bei den materiellen Interessen zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben, zwischen Selbständigen und Abhängigen (Angestellten, Arbeitern). Für Preußen, dem er 340 Abgeordnete zuteilen will, schlägt er vor, zu wählen: 56 Vertreter der Staats- und Kulturinteressen, 110 Vertreter der Landwirtschaft, davon 85 der Grundbesitzer, 25 der ländlichen Arbeiter; 130 Vertreter der Industrie, davon 70 Vertreter der Handwerker, Fabrikanten, 60 Vertreter der Lohnarbeiter; 44 Vertreter des Handels, davon 24 Vertreter der Kaufleute, 20 Vertreter der im Handel und Verkehr Beschäftigten.

Nach diesem Vorschlag kämen auf die abhängigen Personen, die zirka $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Wahlberechtigten ausmachen, nur 105 Vertreter, also knapp $\frac{1}{3}$. Also auch hier Uebergewicht der besitzenden Minderheit!

Praktisch durchgeführt war ein Berufsklassenwahlsystem in größeren Staaten nur in Oesterreich bis 1907. Dort wurden gewählt 85 Vertreter durch die Großgrundbesitzer, 21 durch die Handels- und Gewerbekammern, 116 durch die besitzenden Schichten der Städte (Wähler bei 5 Gulden, später 4 Gulden direkter Steuerzahlung), 129 durch die besitzenden Schichten der Landgemeinden (Wähler bei 5 Gulden, später 4 Gulden direkter Steuerzahlung), 72 durch die allgemeine Wählerklasse.

Im Deutschen Reich besteht eine Art Berufsklassenwahlsystem noch in Braunschweig und teilweise in Hamburg und Bremen.

In Braunschweig besteht der Landtag aus Vertretern der Städte, der Landgemeinden, der Höchstbesteuerten, die sich wieder in Höchstbesteuerte der einzelnen Berufsschichten teilen, und der evangelischen Geistlichkeit. In Hamburg werden von 160 Vertretern 80 von der allgemeinen Wählerklasse (davon 48 von den Einkommensbeziehern über 2500 Mark, 24 von den Einkommensbeziehern unter 2500 Mark), 40 von den Grundeigentümern, 40 von den Notabeln (Beamten, Senatoren, Bürgerschaftsmitgliedern) gewählt. In Bremen zerfallen die Wähler in acht Klassen; sie haben 150 Vertreter zu wählen; davon entfallen 14 Vertreter auf die in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürger, die auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben; 40 Vertreter auf die Teilnehmer am Kaufmannskonvent, 20 Vertreter auf die Teilnehmer am Gewerbekonvent, 48 Vertreter auf die übrigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürger, die keiner dieser Klassen angehören. Der Rest der Vertreter entfällt auf die Städte Bremerhaven und Vegesack und das bremische Landgebiet, wobei in letzterem wieder Staatsbürger, die zur Kammer für Landwirtschaft wahlberechtigt sind, und sonstige Staatsbürger unterschieden werden.

Wesentlich verbreiteter sind die Steuerklassen- und Einkommensklassenwahlsysteme. Für diese Wahlsysteme wird geltend gemacht, daß sie am besten die Leistungen des einzelnen an den Staat, wie sie vor allem in der Besteuerung zum Ausdruck kämen, berücksichtigten. Am bekanntesten von den Steuerklassenwahlsystemen ist das Dreiklassenwahlsystem. Es kommt in zwei Formen vor. Entweder die Wähler im ganzen Lande werden nach ihrer Steuerleistung in drei Klassen geteilt (I. Klasse höchste, II. Klasse mittlere, III. Klasse niederste Steuerleistung) und die Wähler jeder Klasse wählen ihre eigenen Abgeordneten (so Sachsen-Altenburg, Lippe, Rumänien) oder die Wähler jeder Klasse in einem Wahlkreis wählen nur Wahlmänner und die von den verschiedenen Klassen gewählten Wahlmänner wählen gemeinsam den oder die Abgeordneten (so Preußen und bis 1909 auch Königreich Sachsen). Dieses Wahlsystem möchte ich in seinem technischen Aufbau in Preußen noch kurz darstellen. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke von bestimmter Größe (750—1749 Einwohner). Auf 250 Einwohner entfällt ein Wahlmann, so daß also in jedem Wahlbezirk 3—6 Wahlmänner gewählt werden. Die Gesamtsumme der direkten Staats- und Kommunalsteuer der Wahlberechtigten jedes Bezirks (wobei Einkommensbezieher mit unter 900 Mark seit 1891 mit 3 Mark in Ansatz gebracht werden) wird nun festgestellt und durch 3 dividiert. Die Personen, die die höchsten Steuerbeträge bis zum Gesamtbetrage von einem Drittel bezahlen, umfassen die I. Klasse; die Personen, die die nächsthöchsten Steuerbeträge bis zum Belauf eines weiteren Drittels bezahlen, umfassen die II. Klasse und die übrigen Wähler bilden die III. Klasse. Die Wähler jeder Klasse wählen nun je nach Größe des Wahlbezirks einen oder zwei Wahlmänner und die sämtlichen Wahlmänner des Wahlkreises wählen zusammen den oder die Abgeordneten. Sehen wir nun, wie sich die Wähler auf die einzelnen Klassen verteilen. Bei den Landtagswahlen von 1908 entfielen auf die I. Steuerklasse 3,82 % der Wahlberechtigten, auf die II. Steuerklasse 13,87 % der Wahlberechtigten, auf die III. Steuerklasse 82,31 % der Wahlberechtigten. Verglichen mit den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik würde das bedeuten, daß im Durchschnitt auf die III. Klasse entfallen die Wähler bis zu 1500 Mark Einkommen, auf die II. Klasse die Wähler von 1500—4000 Mark Einkommen und auf die I. Klasse die Wähler über 4000 Mark Einkommen.

Ich brauche aber nicht weiter zu sagen, daß durch die Drittelung in den Urwahlbezirken (nicht durch den ganzen Staat) große Abweichungen von diesen Durchschnittssätzen nach oben und unten vorkommen. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß bei der letzten Landtagswahl im Mai 1908 hier in Frankfurt a. M. in einzelnen Wahlbezirken Erd- und Zementarbeiter in der I. Klasse, in anderen vielfache Millionäre in der II. Klasse gewählt haben.

Ein Einkommensklassenwahlsystem besteht nur in Hamburg und in Lübeck. In Hamburg werden, wie bemerkt, von 72 durch allgemeine Wahlen zu wählenden Bürgerschaftsmitgliedern $\frac{2}{3}$ durch die Einkommensbezieher über 2500 Mark, $\frac{1}{3}$ durch die Einkommensbezieher unter 2500 Mark, in Lübeck von 120 insgesamt zu wählenden Mitgliedern der Bürgerschaft 105 von den Einkommensbeziehern über 2100 Mark (= 20 % der Einkommensbezieher), 15 von den Einkommensbeziehern unter 2100 Mark (= 80 % der Einkommensbezieher) gewählt.

Was endlich die Auswahl von Vertretern besonderer Klassen und privilegierter Korporationen zu den aus dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht hervorgehenden Vertretern anlangt, so wird dafür geltend gemacht, man habe hier die Möglichkeit, ohne bei den Wählern selbst das Gefühl ungleicher Behandlung hervorzurufen, Vertreter einzelner Stände oder Klassen, die für die Gesetzgebung besonders nützlich seien und beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht leicht zu Schaden kämen, oder einzelner Korporationen, deren Mitglieder besonders sachkundig und erfahren, und darum dem Parlamente von besonderem Nutzen seien, für die gesetzgeberische Arbeit beizuziehen. Als solche Stände, Klassen, Korporationen sind genannt worden gelehrte Berufe (Universitäten), Handel und Industrie, Höchstbesteuerte, Gemeinden und Kommunalverbände. Gegen diese Auswahl hat man geltend gemacht, bei diesem System würden auf indirekte Weise die Nachteile des ungleichen Wahlrechts herbeigeführt (nicht genügende Berücksichtigung der Interessen der besitzlosen Schichten). Praktisch bestand dieses System bis 1906 in Württemberg (zu den 70 aus allgemeinem, gleichem Wahlrecht hervorgehenden Volksvertretern kamen noch 23 Vertreter des ritterlichen Adels, der katholischen und evangelischen Geistlichkeit, der Kanzler der Landesuniversität). Außerdem besteht es noch in einigen thüringischen Kleinstaaten. Es war auch in weitgehendem Maße in dem Wahlgesetzentwurf der königlich sächsischen Regierung von 1907 enthalten (Wahl von 40 von 82 Vertretern durch die Kommunalverbände), ohne aber im Landtag Anklang zu finden.

Der dritte Hauptpunkt, der uns, wenn auch nur kurz, in der Wahltechnik zu beschäftigen hat, betrifft die direkte und indirekte Wahl. Bei der direkten Wahl stimmen die Wahlberechtigten unmittelbar für den Abgeordneten, bei der indirekten Wahl stimmen sie dagegen für Wahlmänner, die ihrerseits erst die Abgeordneten zu wählen haben. Das indirekte Wahlrecht war das herrschende etwa bis 1848, ist dann noch stark vertreten gewesen etwa bis 1870, stirbt aber immer mehr aus. Man hat es damit verteidigt, daß hierbei die Wahlberechtigten die tüchtigsten und hervorragendsten unter ihren Mitbürgern zu Wahlmännern bestellen würden, denen es dann ein leichtes sei, die geeignetsten Personen zur Ausübung des Abgeordnetenmandats ausfindig zu machen. Auch mildere das indirekte Wahlsystem die Wahlleidenchaften. Gegen das indirekte Wahlsystem hat man eingewendet, durch die moderne Entwicklung des Parteiwesens sei das indirekte Wahlsystem zu einem überflüssigen Ballast geworden; ehemals möge der einzelne Wähler nicht fähig gewesen sein, selbständig einen Abgeordneten herauszufinden; heute werde regelmäßig zunächst der Abgeordnetenkandidat ausgesucht und erst dann würden Wahlmänner ausgesucht; der Wahlmann sei damit zum Zettelträger herabgesunken; das indirekte Wahlsystem habe aber noch den Nachteil, daß bei ihm das Interesse für die Wahlen erlahme, was sich in schwächerer Wahlbeteiligung ausdrücke, und daß oft eine Minderheit der Wähler den Abgeordneten bestelle. Das indirekte Wahlrecht ist gerade auch in den letzten Jahren fast überall beseitigt worden. Es besteht nur noch in Preußen und einigen deutschen Kleinstaaten, bei den Wahlen zum dänischen Landsting und in Rußland.

Ein vierter Punkt, der uns in der Wahltechnik zu beschäftigen hat, ist die Frage der öffentlichen und geheimen Wahl. Bei öffentlicher Wahl wird in der Regel mündlich zu

Protokoll, bei geheimer Wahl regelmäßig durch Abgabe gefalteter Stimmzettel abgestimmt. Doch kommen noch andere Methoden vor.

Für das öffentliche Wahlrecht hat man angeführt: Wer zur Teilnahme am öffentlichen Leben berufen sei, wem Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten eingeräumt sei, der müsse auch den Mut haben, seine politische Anschauung offen zu bekennen. Habe er diesen Mut nicht, so verdiene er nicht Wähler zu sein. Das geheime Wahlrecht erziehe das Volk zur Charakterlosigkeit. Unter dem Schutze der geheimen Abstimmung gebe mancher seinen Stimmzettel für einen Kandidaten ab, für den er sich hüten würde, zu stimmen, wenn er seine Abstimmung öffentlich vertreten müsse. Eine momentane Verstimmung, die durch einen behördlichen Akt oder durch eine einzelne gesetzgeberische Maßregel hervorgerufen sei, veranlasse einen Wähler, nicht bloß für die Opposition, sondern sogar für die Umsturzpartei zu stimmen. Das geheime Wahlrecht stehe mit den besten Eigenschaften des germanischen Blutes in Widerspruch.

Für das geheime Stimmrecht sind folgende Argumente geltend gemacht worden: Die politische Überzeugung des einzelnen sei ausschließlich eine innere Angelegenheit desselben, die er lediglich mit seinem Gewissen abzumachen und für die er ebensowenig wie für seine religiöse und sonstige Überzeugung jemand Rechenschaft abzulegen habe. Im übrigen bewirke die Öffentlichkeit des Wahlrechts den Verlust der freien Ausübung des Wahlrechts für alle abhängigen Leute. Es sei Tatsache, daß eine große Anzahl abhängiger Leute bei freier Ausübung ihres Wahlrechts wirtschaftliche Schädigungen seitens ihres Arbeitgebers, vielleicht sogar den Verlust ihrer Existenz zu fürchten habe. Das veranlasse Unzählige, bei öffentlichem Stimmrecht entweder gar nicht zu wählen oder anders als ihrer wirklichen Willensmeinung entspricht. Das bedeute aber einen ungeheuren Gewissensdruck; es sei auch der Grundidee des Konstitutionalismus zuwider, wonach das Parlament die wirklichen Stimmungen und Strömungen in der Wählerschaft zum Ausdruck bringen solle. Das öffentliche Wahlrecht erziehe nicht zur Charakterlosigkeit, sondern vielmehr zur Heuchelei.

Ich will hier nicht alle Formen der öffentlichen und geheimen Stimmabgabe darstellen, sondern nur kurz von den Methoden sprechen, wie die Geheimheit der Wahl bei Abgabe von Stimmzetteln erstlich gesichert ist. Die Geheimheit der Wahl kann dadurch gefährdet sein, daß die Stimmzettel von ungleicher Größe, Dicke und Farbe sind. Um das zu vermeiden, kann einmal dienen die Lieferung amtlicher Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher Kandidaten aufgeführt sind, dann die Lieferung amtlicher Umschläge, in die der Wähler unbeobachtet seinen Wahlzettel steckt. Da amtliche Stimmzettel in der Regel erst im Wahllokal geliefert werden und der Wähler erst dort die Anzeichnung des Kandidaten vornehmen kann, für den er stimmen will, muß weiterhin Vorsorge getroffen sein, daß die Anzeichnung unbeobachtet vor sich gehen kann, und dazu ist ebenfalls die Schaffung besonderer Vorrichtungen nötig. Ein solcher besonderer Schutz der geheimen Stimmabgabe besteht heute in England, Belgien und im Deutschen Reich. In England erhält jeder Wähler im Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel mit den Namen sämtlicher Kandidaten; er stimmt ab, indem er hinter den Namen des ihm genehmen Kandidaten ein wagrechtes Kreuz macht; die Vornahme dieser Ankreuzung geschieht in einem besonders dafür bereitgehaltenen Zimmer. Der Wähler legt dann den gefalteten Stimmzettel in die Urne. In Belgien werden ebenfalls amtliche Stimmzettel geliefert; hier geschieht die Bezeichnung des Kandidaten durch Schwärzung des hinter jedem Kandidatenamen angebrachten weißen Punktes in einem schwarzen Quadrate. Bei den Wahlen zum Deutschen Reichstag ist die Geheimheit der Abstimmung jetzt (Bundesratsreglement vom 28. April 1903) dadurch gewahrt, daß im Wahllokal amtliche Kuverts geliefert werden und für das Einstecken der Wahlzettel in die Kuverts besondere dem Auge der Zuschauer entzogene Verschlüsse vorzusehen sind. Für die Wahlzettel selbst ist eine gewisse Größe und Farbe vorgesehen. Diese Bestimmungen sind auch von einer Reihe deutscher Bundesstaaten akzeptiert worden (Bayern, Baden, Hamburg).

Das öffentliche Wahlrecht besteht heute fast nirgends mehr in der Welt; es gilt nur noch in Preußen und in einigen deut-

schen Kleinstaaten, im Ausland in Ungarn und in einer eigenartigen Form in Dänemark.

Ein fünfter hinsichtlich der Wahltechnik zu behandelnder Punkt betrifft die Listen- und die Einzelwahl. Listenwahl liegt vor, wenn in einem Wahlkreis mehrere Abgeordnete gewählt werden, Einzelwahl, wenn in jedem Wahlkreis nur ein Abgeordneter gewählt wird. Naturgemäß müssen beim System der Listenwahl die Wahlkreise entsprechend größer sein. Die Listenwahl ist das einzig anwendbare System bei der Minderheits- und Verhältniswahlvertretung. Für das Listenwahlsystem hat man geltend gemacht, es träten dabei mehr allgemeinpolitische als Kirchturnsinteressen hervor; denn bei dem entsprechend größeren räumlichen Umfang der Wahlkreise müßten die örtlichen Interessen in den Hintergrund treten. Gegen die Listenwahl hat man eingewendet, dabei würden leicht die Parteivorstände einen ungebührlichen Einfluß erhalten, da dann in der Regel von der Provinzhauptstadt aus die Aufstellung der Kandidaten erfolge, auch könne beim Listensystem das an sich beim Mehrheitssystem leicht vorkommende Mißverhältnis zwischen Wählerzahl und Zahl der Abgeordneten noch stärker zutage treten.

Die Listenwahl hat in Deutschland nie große praktische Bedeutung gehabt; wohl gab und gibt es Staaten (z. B. Preußen), in denen in einem Wahlkreis mehrere Abgeordnete gewählt werden (2, 3, 4); aber da es sich immer nur um wenige Abgeordnete und kleine Wahlkreise handelt, kann von einem eigentlichen Listensystem nicht die Rede sein; dagegen hat die Frage eine große Rolle gespielt in Frankreich, wo sich im Laufe der Wahlrechtsentwicklung fortgesetzt Einer- und Listenwahl abgelöst haben, zwar augenblicklich das Einersystem herrscht, aber eben wieder der Uebergang zum Listensystem in Verbindung mit der Verhältniswahl verbreitet wird, und in Belgien, wo bis 1893 das Listensystem in Verbindung mit dem Mehrheitssystem bestand und seitdem in Verbindung mit der Verhältniswahl gilt.

Ein sechster, letzter, hinsichtlich der Wahltechnik zu behandelnder Punkt endlich betrifft die Frage der Mehrheits-, Minderheits- und Verhältniswahlvertretung. Heute besteht in der Mehrzahl der konstitutionellen Staaten der Zustand, daß der Kandidat gewählt ist, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Diese geforderte Mehrheit kann eine absolute Mehrheit sein, d. h. Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, und relative Mehrheit, d. h. Mehrheit durch Vereinigung der meisten Stimmen, ohne Rücksicht darauf, ob es mehr als die Hälfte der Stimmen sind.

Wo bloß relative Mehrheit verlangt wird, findet nur ein Wahlgang statt. Wo dagegen absolute Mehrheit gefordert wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, falls im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Dieser zweite Wahlgang findet dann entweder statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl), wobei dann selbstverständlich abgesehen von Stimmgleichheit, eine Mehrheit für einen Kandidaten herauskommen muß, oder es können am zweiten Wahlgang alle Kandidaten des ersten Wahlgangs oder wenigstens solche, die einen gewissen Prozentsatz Stimmen auf sich vereinigt haben, teilnehmen oder sogar neue Kandidaten auftreten (sogenanntes romanisches Wahlverfahren), und es entscheidet dann im zweiten Wahlgang relative Stimmenmehrheit, oder es findet sogar noch ein dritter Wahlgang statt, in dem dann relative Stimmenmehrheit entscheidet oder für den das Stichwahlsystem gilt. Das System der relativen Stimmenmehrheit gilt heute in Großbritannien (hier seit 1429), dann in Ungarn, teilweise in den Vereinigten Staaten, in Schweden, Norwegen und Dänemark, endlich in Portugal und Spanien, außerdem neuerlich (seit 1906), wenn auch in etwas abgeschwächter Form, in Bayern und in einigen deutschen Kleinstaaten.

In den anderen Staaten besteht das System der absoluten Mehrheit, besonders auch für die Reichstagswahlen und die Wahlen zu den Parlamenten der meisten Einzelstaaten. Und zwar gilt für den zweiten Wahlgang das Stichwahlsystem für die Wahlen zum Reichstag, das preußische Abgeordnetenhaus, die königlich sächsische zweite Kammer, für Großherzogtum Hessen, ferner für Oesterreich, Italien, die Niederlande, das sogenannte romanische Wahlverfahren in Baden, Württemberg, Frankreich, Schweiz.

(Schluß folgt)

In der Bücherei des A. V. B. vermißte Bücher

Bei der diesjährigen Bestandsprüfung der Bücherei des A. V. B. fehlten die nachfolgend verzeichneten Bücher. Diejenigen Herren, die etwas über den Verbleib der Werke wissen, werden gebeten, dies der Bibliothekarin Fräulein Nitze, Wilhelmstraße 92/93, mitzuteilen.

Der Bibliothek-Ausschuß: M. Guth

- Deutsche Konkurrenzen Bd 5, 7, 8, 21 Heft 10, 23 Heft 2. 283
 Protokoll der 1. deutschen Konferenz für Organisation des technischen
 Auskunftswesens . . . Berlin 1909. (24 S.) 8° k 825
 Weyhe, Karl. Katalog der Bücherkunde u. allgemeinen Schriften der
 allgemeinen Sprachwissenschaft . . . d. Herzogl. Hofbibl. Dessau
 1911. (300 S.) 8° k 1008b
 Dohme, Robert. Barock und Rococo-Architektur 1892. Bd 1. u. 3. g 2974
 Ebe, G. Der deutsche Cicerone. Bd 1. 1897. (VII, 409 S.) 8° k 2996
 Fuehle, Wilhelm u. Otto Schell. Altbergische Häuser in Bild und Wort.
 1907. (68 S. m. 20 Taf.) 4° m 3359
 Mielke, Robert. Die Bauernhäuser in der Mark. 1899. (V, 40 S.) 8° k 3536
 Schumann, Paul. Führer durch die Architektur Dresdens. 1900. (110 S.)
 quer 8° k 3759
 Glasfenster im hohen Chor des Domes zu Erfurt. 1850. (349 Bl.)
 gr. 2° s 3809
 Erbe, A. u. Chr. Ranck. Das Hamburger Bürgerhaus. 1911. (III, 92 S.)
 m. 16 Taf.) gr. 2° g 3942
 Ruskin, John. Sechs Morgen in Florenz. 1901. (XVI, 220 S.) 8° k 5560
 Baudenkmal der Frankreichs, Kirchen und Schlösser des Mittelalters und
 der Renaissance. Um 1880. (22 Bl.) gr. 2° g 5899
 Clarac, F. de. Musée des sculpture antique et moderne . . . Atlas
 Bd 1. 1826—27. (118 Taf.) quer 4° k 6607
 Semper, Gottfried. Der Stil in den technischen und tektonischen
 Künsten. Bd 1. 1860. (XLIII, 525 S. m. 15 Taf.) 8° k 7176
 Italienische Renaissance. 1875—82 (158 Taf.) 2° m 7517
 Warnecke, F. Heraldisches Handbuch für Freunde der Wappenkunst . . .
 1880. (IV, 52 S. m. 33 Taf.) 4° m 8455
 Hossfeld, O. Die Trauerstraße vom 16. März 1888. 1889. (30 S.) 2°
 m 8595
 Kohte, Julius. Zum Gedächtnis Heinrich Stracks und Karl Böttchers.
 1906. 4° m 9136
 Katalog der im Germanischen Museum zum Abdrucke bestimmten ge-
 schnittenen Holzstücke vom 15.—18. Jh. 1896. Atlas (12 Taf.)
 gr. 2° g 9330
 Beielstein, Wilhelm. Die Wasserleitung im Wohngebäude. 1886. (XII,
 136 S.) 8° k 10 462
 Ausgeführte staedtische Wohngebäude in Berlin. Lfg 1. 2. 1855.
 (M. 8 Taf.) gr. 2° g 11 278
 Sammlungen von Angaben über Kleinwohnungen veranstaltet vom
 Architekten und Ingenieur Verein zu Magdeburg. 1903. (14 S.) 4°
 m 11 623
 Nussbaum, H. Chr. Die Bauart des bescheidenen Einfamilienhauses.
 1904. (15 S.) 8° m 11 625

- March, Otto. Der Gedanke des evangelischen Kirchenbaues. 1904.
 (24 S. m. 2 Taf.) 8° k 11 269
 Hossfeld, Oskar. Stadt und Landkirchen. 1905. (139 S.) 4° k 13 277
 Frauenholz. Das Wasser mit Bezug auf wirtschaftliche Aufgaben der
 Gegenwart. 1881. (IV, 71 S.) 4° k 16 543
 Daubert, Karl. Ueber die Querschnittsbestimmungen von Staumauern.
 1910. (14 S.) 8° k 19 558
 Deutscher Ausschuß für Eisenbeton. H. 26 k 20 406
 Handbuch für Eisenbetonbau. Bd 4, 2 k 20 477
 Goschler, Ch. Traité pratique de l'entretien et de l'exploitations des
 chemins de fer. Atlas T. 1. 1870—81 (35 Taf.) 8° k 20 916
 Städtebauliche Vorträge k 23545
 Bd II H. 6 = Alexander-Katz. Enteignung u. Städtebau.
 " V " 2 = Sichel. Das Stadttor im Stadtbilde.
 Rittinger, Peter v. Theorie u. Bau der Rohrturbinen. 1865. (IX, 128 S.)
 8° k 25 761
 Ligowski. Taschenbuch der Mechanik. 1868. (VI, 112 S.) 8° k 29 652
 Philadelphia 1876. Führer durch die Sammel-Ausstellung auf dem
 Gebiete des Wasserbaus. (IX, 219 S. mit 16 Taf.) 8° k 30 884
 Denkschrift über die Stellung der höheren städtischen Baubeamten.
 1901. (26 S.) 8° k 31 411
 Dienstanzweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-Hochbauverwal-
 tung. 1910. (XXXII, 307, 461 S.) 8° k 31 448
 Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dez. 1892.
 Neue Ausg. 1908. (63 S.) 8° k 31 684
 Entwurf eines Gesetzes gegen die Verunstaltung der Strassen und
 Plätze. 1906. (40 S.) 4° m 31 890
 Neue Bauordnung für das Königreich Württemberg vom 28. Juli 1910.
 (VI, 104 S.) 8° k 32 016
 Muellendorff, Eugen. Taschenbuch für Schiedsrichter und Parteien.
 1913. (VIII, 69 S.) 8° k 32 391
 Weiss, Albert. Können die in den heutigen grossstädtischen Wohn-
 verhältnissen liegenden Mängel beseitigt werden? 1912. (63 S.) 4°
 k 33 028
 Architekten-Verein. Sammlung von Liedern. Bd 1 m 34 360
 Zur Erinnerung an den 13. März 1874. Einleitende Worte zur Feier
 des 50jähr. Bestehens des Arch. Vereins . . . 1874. (31 S.) 8°
 k 34 366
 Verein deutscher Maschinen Ingenieure. Mitgliederverzeichnis 1910. 8°
 k 34 487
 Boehm, F. Plan von Berlin und Umgegend [Um 1860] 71 × 94 cm.
 gr. 2° g 35 215
 Bebauungs Plan der Umgebungen Berlins 1862. (16 Taf.) gr. 2° g 35 215 c
 Bebauungs Plan von einem Teile des Königs- und Stralauer Viertels.
 1862. 58 × 30 cm. 4° k 35 215 d
 Delius, C. Neuester Plan von Berlin und Charlottenburg 1871.
 67 × 82 cm. 4° k 35 215 i
 Straubes märkisches Wanderbuch. 1904. (XVI, 428 S. m. 38 Karten) 8°
 k 35 283
 Motiv-Album Bd 2 k 37 222

Zur Baumeistertitelfrage

Kürzlich erschien in der „Täglichen Rundschau“ an leitender Stelle ein Artikel über die Baumeistertitelfrage, in dem dafür Stimmung gemacht wird, den Titel „Baumeister“ den Absolventen der Baugewerkschulen zu überlassen.

Im Gegensatz zu der Gepflogenheit, auch der Meinung der Gegenpartei die Spalten zu öffnen, hat dies die „Tägliche Rundschau“ dem Unterzeichneten gegenüber in diesem Falle leider abgelehnt, was um so befremdlicher erscheint, als gerade diese Zeitung in dem weiten Kreise der höheren Techniker vielfach bevorzugt wird.

Eine Erwiderung auf den Rundschauartikel ist aber um so gebotener, als darin die Baumeisterfrage nur von dem engbegrenzten Titelstandpunkt aus behandelt wird.

Das trifft aber nicht den Kern der Sache. Denn die reichsgesetzliche Regelung des Baumeistertitels muß mit einer Neuordnung des Zivilbauwesens Hand in Hand gehen.

Damit wird aber die Angelegenheit zum Gegenstand des Allgemeininteresses, und von dem Gesichtspunkt aus ist sie vor allem zu betrachten.

Während heute in Deutschland das Rechts- und Gesundheitswesen in vorbildlicher Weise geordnet ist, kann dies vom Bauwesen keinesfalls behauptet werden. Das wird mir jeder zugeben, der jemals sich damit zu befassen die Gelegenheit hatte.

Dabei hat kein anderes Fach eine solch hervorragende Bedeutung für das Leben und die Gesundheit der Allgemeinheit wie das Baufach, kein Beruf greift so einschneidend in das moderne Wirtschaftsleben ein wie der des Technikers.

Zwingende Notwendigkeit ist es daher, daß dem deutschen Volke für seine Bauangelegenheiten staatlich anerkannte Berater geschaffen werden, die nicht nur praktisch vorgebildet sind, sondern auch, mit dem ganzen Rüstzeuge der technischen Wissenschaft ausgestattet, gründliche juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen und in der Verwaltungspraxis durchaus erfahren sind.

Der vorwiegend handwerkmäßig vorgebildete Techniker mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung leistet im handwerkmäßigen Baubetriebe Vortreffliches. Er führt den schon jetzt staatlich geschützten Titel „Baugewerksmeister“ und genießt als solcher die gebührende Achtung.

Als Bauberater im modernen Sinne kann er jedoch nicht in Betracht kommen.

Eine gründliche, abgeschlossene akademische Vorbildung ist unbedingt erforderlich.

Der Diplomingenieur nun, der nach abgeschlossenem Hochschulstudium seinen Bildungsgang für beendet ansieht, wird in seinem Sonderfach ein tüchtiger Konstrukteur werden und als solcher auch in Zukunft seine Berechtigung behalten. Seine akademische Standesbezeichnung ist der „Dipl.-Ing.“, den er noch durch den „Dr.-Ing.“ ergänzen kann.

Will er aber der Bauberater werden, den unsere moderne Zeit gebieterisch fordert, so genügt für ihn nicht eine einseitige Konstruktions- und Baupraxis, sondern er muß sich auch

juristisch und volkswirtschaftlich weiterbilden, um auch in diesen Fächern die Grundlagen, die er auf der Hochschule gelegt hat, zu festigen und zu erweitern, insbesondere muß er sich auch eine eingehende Verwaltungspraxis aneignen. Das kann aber nur durch eine weitere, mindestens dreijährige staatlich geregelte und überwachte Ausbildungszeit mit darauffolgender Abschlußprüfung vor einem staatlichen Oberprüfungsamt geschehen.

Je nach dem gewählten Sonderberuf wird die Ausbildung und Prüfung vorwiegend im Staats-, Kommunal- oder Zivilbauwesen erfolgen müssen, wobei sich das Oberprüfungsamt nicht nur aus höheren Staats- und Kommunalbeamten, sondern auch aus Vertretern der Privatindustrie und des Zivilbauwesens zusammensetzen hätte.

Die so vorgebildeten Techniker sind dann die ausgesprochenen Führer auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Bauwesens und die Bauberater, die wir in unserer modernen Zeit dringend notwendig haben.

Ihnen allein muß der staatlich geschützte Titel „Baumeister“ vorbehalten bleiben, eine Forderung, die durchaus dem Volksempfinden entspricht. Denn die Allgemeinheit versteht nicht, wie der Verfasser des Artikels in der „Täglichen Rundschau“ irrtümlich glaubt, unter dem „Baumeister“ den bei einem Bau beschäftigten Handwerksmeister, sondern denjenigen, dem Plan und Ausführung des Gesamtbaues obliegt.

Je nachdem nun die „Baumeister“ nach der bestandenen „großen Prüfung im Baufach“ den Staats-, Kommunal- oder Privatdienst wählen, erhalten sie die Amtsbezeichnungen Regierungs-, Landes-, Stadt-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatbaumeister.

Machen sie sich aber selbständig, so führen sie die Bezeichnung „Zivilbaumeister“ und sind als solche die Bauberater im Zivilbauwesen. Sie stehen ebenso wie die Rechtsanwälte unter staatlicher Aufsicht, und in ähnlicher Weise wie jenen sind ihnen neben der eigentlichen Bauberatung bestimmte Tätigkeitsgebiete vorzubehalten, wie die Vorprüfung von Entwürfen, die von Architekten und Ingenieuren, die nicht „Baumeister“ sind, aufgestellt werden, Zuständigkeit bei amtlichen Abschätzungen, gerichtlichen Gutachten usw.

Daß bei einer solchen Ordnung des Zivilbauwesens eine Gesundung der jetzigen Zustände eintreten wird, ist ohne weiteres einleuchtend, daß eine Neuordnung kommen muß, ist nur eine Frage der Zeit.

Die Zukunft im Bauwesen gehört daher dem deutschen Baumeister mit seiner allen Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Vorbildung!

Wird nun der Baumeistertitel seiner hohen Bedeutung für die Allgemeinheit entkleidet, so sind diejenigen Techniker, die das große Staatsexamen im Baufach abgelegt haben, gezwungen, den ihnen lieb und wert gewordenen Baumeistertitel aufzugeben und für sich den „Bauassessortitel“ zu erwerben.

Damit wären jedoch die Kreise, die jetzt für sich den Baumeistertitel beanspruchen, gegen früher in nichts gebessert, vom Standpunkt des Deutschtums in unserer Sprache aber wäre ein solcher Vorgang recht beklagenswert. Dipl.-Ing. Streit

Geschenke für die Bibliothek

September bis Oktober 1913

- Von Regierungsbaumeister Prof. Seeck und Prof. Guth: Seeck u. Guth: Aelteres Berliner Bauhandwerk.
- Von der Kgl. Techn. Hochschule Danzig: Heyn: Die Danziger Dachkonstruktionen. Diss. 1913.
- Werner: Der protestantische Kirchenbau des fridericianischen Berlins. Diss. 1913.
- Von der Kgl. Techn. Hochschule Hannover: Kulka: Beitrag zur Bewegung und Konstruktion des Segmentwehres. Diss. 1913.
- Von der Kgl. Techn. Hochschule Berlin: Schöne: Ueber Versuche mit großen, durch Blattfedern geführten Ringventilen für Kanalisationspumpen nebst Beiträgen zur Dynamik der Ventilbewegung. Diss. 1913.
- Dahlhaus: Die Bestimmung der günstigsten Abmessungen von Fachwerkbogenbindern hoher eiserner Hallen. Diss. 1913.
- Vom Verfasser: Knapen: De l'aération naturelle dite aération différentielle. Paris 1913.
- Vom Magistrat der Stadt Berlin: Der Osthafen zu Berlin. 1913.
- Von Herrn Baurat Kohte: Zeitschrift für Geschichte der Architektur Beiheft 2, 4, 5. Heidelberg 1909—1911.
- Beiheft 2 = Heiligenthal. Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert. 1909.
- Beiheft 4 = Kläber. Der Ulmer Münsterbaumeister Mätthäus Böblingen. 1911.
- Beiheft 5 = Gutmann. Das Grossherzogliche Residenzschloss zu Karlsruhe. 1911.

Der Studienausschuß des A. V. B. tagte kürzlich, um für das kommende Wintersemester zu beraten. Es wurde beschlossen, die Vorträge möglichst auf die Montage zu legen und allen Mitgliedern unentgeltlich zugänglich zu machen, also im Gegensatz zu den Gepflogenheiten in den Vorjahren kein besonderes Eintrittsgeld zu erheben.

Als Stoffe wurden gewählt die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht, die neuere Steuergesetzgebung, das Börsenwesen, die Entwürfe zum neuen Patent- und Gebrauchsmustergesetz, das neue Wassergesetz und parlamentarische Tagesfragen.

Die Vorträge sollen in der vom Verein herausgegebenen Wochenschrift veröffentlicht werden, damit auch diejenigen Mitglieder von ihnen Kenntnis nehmen können, die am Besuche der Versammlungen verhindert sind.

An die Vorträge werden sich Aussprachen anschließen, an denen sich lebhaft zu beteiligen die Vereinsmitglieder gebeten werden.

Bei den Beratungen des Studienausschusses wurde dann wiederholt auf den hohen Wert hingewiesen, den die von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung veranstalteten Kurse*) haben. Die Teilnahme an ihnen kann den Berufsgenossen nicht genug empfohlen werden.

*) Der Winterkursus dauert vom 29. Oktober 1913 bis 13. März 1914. Das 70 Seiten starke Programm kann in der Bücherei des A. V. B. entnommen werden. Die Geschäftsstelle und die Vorlesungsräume der Vereinigung befinden sich in der alten Bauakademie W 56, Schinkelplatz 6 II (Fernsprecher Amt Zentrum 9704).

Stellen für Regierungsbaumeister im Staats-, Kommunal- und Privatdienste

Bearbeitet von der Gruppe der Regierungsbaumeister im A. V. B.

(Mitteilungen über offene Stellen erbeten an Herrn Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Streit, Berlin NO 55, Pasteurstr. 17)

Fachrichtung	Ausschreibende Behörde bzw. Firma	Ort	Art der Tätigkeit	Dauer	Es wird verlangt	Gehalt bzw. Vergütung	Dienst-antritt erwünscht am	Die Stelle ist ausgeschrieben im	Be-werbungs-frist bis	Bemerkungen
Nicht angegeben	Magistrat von Marienwerder in Westpreußen	Marienwerder	kommissarische Verwaltung des Stadtbauamts	—	—	300 M. monatlich	—	Zbl. d. B. Nr. 79	1. 11. 13.	Die Stellung kann eine dauernde werden

Abkürzungen: Zbl. d. B. = Zentralblatt der Bauverwaltung

Ankündigungen und Besprechungen

Der Hauptkatalog der Firma Rudolph Hertzog in Berlin für Herbst und Winter ist soeben erschienen, wie immer zu Beginn der Saison, von den Damen sehnlichst erwartet. Gibt er doch in Wort und Bild erschöpfende Auskunft über die neueste Richtung der Mode, so daß jeder sich mit Leichtigkeit belehren kann, was für seinen Bedarf das Zweckmäßigste ist, denn nicht nur in höheren, sondern ebensowohl in wohlfeilen Preislagen ist die Auswahl eine sehr reiche. Auf dem Gebiete der Kleiderstoffe und Seidenwaren zeigt sich die Leistungsfähigkeit der Firma durch die große Zahl neuer Muster und Gewebe, während der gediegene Geschmack der Firma in den künstlerisch dargestellten Modellen der Damenkleidung und Pelzwaren zur

Geltung kommt. Die Damen-Hutabteilung entzückt durch Darstellung eigenartiger und schöner Hüte und die Abteilung für Kinderkleidung zeichnet sich durch reizende und zierliche Modelle aus. Auch für die Herren wird das Eleganteste in Schnitt und Form der Kleidung geboten. Daneben nehmen alle die Kleinigkeiten, die die Toilette vervollständigen, Schirme, Handschuhe, Fächer, Taschen, Gürtel usw. das Interesse in Anspruch. Schließlich finden Gegenstände für die Ausstattung des Haushalts, Leinen und Weißwaren in dem Inhalt eingehende Berücksichtigung, so daß dem äußerst geschmackvoll ausgestatteten Katalog eine lebhaftere Nachfrage beschieden sein wird.